

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Tischner (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU)**  
**- Drucksache 6/6355 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

**Gleichstellung von Ein-Fach-Lehrern an Thüringer Schulen**

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 131. Plenarsitzung am 8. November 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 14. November 2018 wie folgt beantwortet:

Wie viele Jahre Unterrichtserfahrung müssen die Kolleginnen und Kollegen mitbringen, damit sie diese mündliche Prüfung dann auch ablegen können, oder ist das voraussetzungslos?

Dies hat Frau Staatssekretärin Dr. Winter beantwortet, indem sie ausgeführt hat, dass die Regelung für die mündliche Prüfung für Einfach-Lehrer greifen soll, die unbefristet in den staatlichen Thüringer Schuldienst eingestellt sind und die bereits eine Unterrichtserlaubnis erworben haben oder eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter als gleichwertig anerkannte Weiterbildung absolviert haben.

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen sieht die Regelung nicht vor.

Holter  
Minister